Kabelleitung Axpo L189 Klingnau-Rekingen/Eicheracher

Kabelleitung AEW 16-kV-Hauptleitung Beznau-Klingnau

Vertrag Nr. 26601581272235_DK

ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von
Jolanda Hartmann,
Urkundsperson des Kantons Aargau,
mit Büro in Stein AG

DIENSTBARKEITSVERTRAG

I. VERTRAGSPARTEIEN

1. **Ortsbürgergemeinde Klingnau**, in 5313 Klingnau, Propsteistrasse 1,

   Alleineigentümerin von LIG Klingnau/173; Dienstbarkeitsbelastete

2.1 **Axpo Grid AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden, Parkstrasse 23, 5400 Baden, CHE-295.075.747,

2.2 **AEW Energie AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, CHE-105.981.944,

Dienstbarkeitsberechtigte

MLaw JOLANDA HARTMANN · URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU

II. BEGRÜNDUNG EINER PERSONALDIENSTBARKEIT

Übertragbares Recht zur Erstellung und zum Betrieb eines unterirdischen Kabelrohrblockes mit Kabelleitungen und Pflanzbeschränkung, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, befristet bis 14.01.2071

zulasten Parzelle Nr. 173, Gemeinde Klingnau, zugunsten Axpo Grid AG, Baden, CHE-295.075.747, und AEW Energie AG, Aarau, CHE-105.981.944.

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt der Dienstbarkeitsberechtigten gemäss Art. 676 ZGB das Recht ein, im belasteten Grundstück einen unterirdischen Kabelrohrblock zur Verlegung von Kabelleitungen samt den erforderlichen Zusatzeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben. Die Datenübertragung für Dritte ist ebenfalls in der Dienstbarkeit eingeschlossen.

2. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist weiter berechtigt, den Kabelrohrblock innerhalb der in den beiliegenden Plänen **gelb** angelegten Dienstbarkeitsfläche durch einen neuen Kabelrohrblock mit gleicher Dimension zu ersetzen. Sie ist berechtigt, Dritten die Verlegung von Kabelleitungen und Zusatzeinrichtungen in diesen Kabelrohrblock zu gestatten.

3. Die Dienstbarkeitsberechtigte und ihre Beauftragten und Ermächtigten sind berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege jederzeit gegen Voranmeldung - im Störungsfall jederzeit - für den Bau, die Kontrolle, die Instandstellung des Rohrblockes sowie der Erneuerung der darin verlegten Kabelleitungen und Zusatzeinrichtungen zu betreten und zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen.

4. Während den Arbeiten gemäss Ziffer 2. haben die Dienstbarkeitsberechtigte und deren Beauftragte und Ermächtigte das Recht, beidseits des Kabelgrabens je einen zusätzlichen Streifen Land für die Zufahrt und das Verlegen der Kabelleitungen sowie für die Deponierung des Aushubmaterials zu beanspruchen.

   Der bei der Vornahme der Arbeiten entstehende Kulturschaden sowie allenfalls zu entfernende Bäume werden vergütet.

5. Der Grundeigentümer darf auf den in den Plänen **gelb** angelegten Teil des Grundstückes keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die den Bestand des Kabelrohrblockes oder den Betrieb der darin verlegten Kabelleitungen und Zusatzeinrichtungen gefährden oder behindern könnten. Er darf auf dem in den Plänen gelb angelegten Teil des Grundstückes keine Sträucher oder Bäume pflanzen.

6. Im Weiteren darf der Grundeigentümer keine Arbeiten und Installationen (wie Aufschüttung oder Abtragung des Terrains, Sprengungen, Grabungen) über oder in unmittelbarer Nähe des Kabeltrasses ohne Einwilligung der Dienstbarkeitsberechtigten vornehmen oder zulassen. Solche Arbeiten sind der Dienstbarkeitsberechtigten wenigstens 5 Arbeitstage vor Beginn anzuzeigen, damit diese die Zulässigkeit und die Ausführung überprüfen und allenfalls auf eigene Kosten die zur Verhütung von Unfällen oder Störungen nötigen Schutzmassnahmen vornehmen kann. In dringenden Fällen (z.B. Wasserleitungsbruch) kann von der Anzeigefrist abgewichen werden; die Dienstbarkeitsberechtigten sind jedoch umgehend und in jedem Fall vor Aufnahme von Arbeiten zu informieren.

7. Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte bis 14.01.2071.

8. Die genaue Lage und Ausdehnung des Kabelrohrblockes sind auf den beiliegenden Situationsplänen **rot** eingezeichnet. Der Übersichtsplan dient der besseren Orientierung.

9. Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

III. OBLIGATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Die Dienstbarkeitsberechtigte haftet dem Grundeigentümer gegenüber gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch Anlage und Betrieb des Kabelrohrblockes entstehen sollte.

mt.

MLaw JOLANDA HARTMANN · URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU ·

2. Der Kabelrohrblock inklusive verlegte Leitungen und Apparaturen ist alleiniges Eigentum der Dienstbarkeitsberechtigten oder der von ihr berechtigten Personen.

3. Die Dienstbarkeitsberechtigte bezahlte dem Grundeigentümer für die umschriebenen Rechte gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 03.07.2020 (Beleg ID.021-2021/507/0) folgende Entschädigung: CHF 14'983.00 (Franken vierzehntausendneunhundertdreiundachtzig/00).

   Die Entschädigung wurde bereits an den Grundeigentümer ausbezahlt. Der Grundeigentümer bestätigt den Erhalt der Zahlung. Da der Verlauf der inzwischen gebauten Anlage nicht demjenigen des Dienstbarkeitsplanes vom 03.07.2020 entspricht, wird die Dienstbarkeit ID.021-2021/000438 gelöscht und durch eine neue Dienstbarkeit gemäss diesem Vertrag ersetzt. Dafür wird keine weitere Entschädigung bezahlt.

4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die in diesem Vertrag obligatorisch vereinbarten Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Pflicht zur Weiterüberbindung und unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall. Die Rechtsnachfolger treten ohne Weiteres in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

5. Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor einer baulich veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstücks die Dienstbarkeitsberechtigte rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstücks während der Dauer dieses Vertrages durch den Kabelrohrblock verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, so wird sich die Dienstbarkeitsberechtigte mit dem Grundeigentümer neu verständigen, oder falls dies nicht möglich sein sollte, den daraus erwachsenden Schaden durch ein Expropriationsverfahren festsetzen lassen. Eine veränderte Benützungsweise kann auch vorliegen, wenn die Belastete oder mit ihr verbundene Betriebe Werkleitungen erstellen oder anpassen und solche Arbeiten infolge des Kabelrohrblocks der Dienstbarkeitsberechtigten mit Mehrkosten verbunden sind. Diesfalls beschränkt sich eine allfällige Kostenübernahme der Berechtigten auf die gesamten Mehrkosten, welche sich aus dem betreffenden, sachlich zusammenhängenden Projekt (insofern unabhängig von einer allfälligen Projektetappierung) ergeben, der erstmaligen Erstellung oder Anpassung.

6. Die beiliegenden Situationspläne und der Übersichtsplan bilden einen Bestandteil dieser Urkunde.

7. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften den privat-rechtlichen Vereinbarungen vorgehen.

IV. GRUNDBUCHEINTRAG

Diese Personaldienstbarkeit ist wie folgt auf LIG Klingnau/173 einzutragen (Eintragungsvorschlag):

Last: Übertragbares Recht zur Erstellung und zum Betrieb eines unterirdischen Kabelrohrblockes mit Kabelleitungen und Pflanzbeschränkung, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, zugunsten Axpo Grid AG, Baden, CHE-295.075.747, und AEW Energie AG, Aarau, CHE-105.981.944, befristet bis 14.01.2071.

V. LÖSCHEN EINER DIENSTBARKEIT

Die folgende Personaldienstbarkeit ist zu löschen:

14.01.2021 021-2021/507/0	(L) Unterirdischer Kabelrohrblock mit Kabelleitungen und Pflanzbeschränkung, Durchleitungsrecht für Daten Dritter, übertragbar, bis 14.01.2071 ID.021-2021/000438 z.G. Axpo Grid AG, Baden (UID: CHE-295.075.747) z.G. AEW Energie AG, Aarau (UID: CHE-105.981.944)

Die Axpo Grid AG und die AEW Energie AG stimmen der Löschung ausdrücklich zu.

m.p.

MLaw JOLANDA HARTMANN · URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die durch diesen Vertrag anfallenden Kosten werden von der Dienstbarkeitsberechtigten allein getragen.

2. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung Klingnau. Die Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Das Original dieser Urkunde dient dem Grundbuchamt als Rechtsgrundausweis. Die Vertragsparteien erhalten je eine beglaubigte Kopie. Eine beglaubigte Abschrift verbleibt bei der Urkundsperson.

4. Die Urkundsperson wird von den Parteien mit Substitutionsbefugnis ermächtigt und beauftragt, alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vorkehrungen zu treffen und den Vertrag und die damit zusammenhängenden Unterlagen und Belege dem Grundbuchamt anzumelden oder zurückzuziehen sowie allfällige behördliche, insbesondere steuerliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vertrag einzuholen. Die Urkundsperson kann für die Parteien bei allfälligen Verfügungen auch den Rechtsmittelverzicht erklären. Die Erlöschungsgründe bei Handlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 35 OR gelten für diese Vollmacht nicht.

5. Die Vertragsparteien bzw. deren Vertreter bestätigen, dass sie diese Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson gelesen haben und dass diese Urkunde ihren gemeinsamen und übereinstimmenden Willen enthält.

Klingnau (Propsteistrasse 1), 15. September 2026

Die Vertragsparteien:

Die Alleineigentümerin von LIG Klingnau/173
Ortsbürgergemeinde Klingnau
Der Stadtrat:

Der Stadtammann:

.....
(Uwe Niklaus Schewe)

Der Stadtschreiber:

STADTRAT KLINGNAU

.....
(Ueli Gantenbein)

Axpo Grid AG
Der Bevollmächtigte:

.....
(Matthias Thomet)

AEW Energie AG
Der Bevollmächtigte:

.....
(Matthias Thomet)

MLaw JOLANDA HARTMANN URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Jolanda Hartmann, Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Büro in Stein, bescheinigt:

1. Die Axpo Grid AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden (CHE-295.075.747). Sie wird gemäss heutigem, mir vorliegendem Online-Handelsregisterauszug rechtsgültig vertreten durch Herrn Jörg Kottmann, von Zürich, in Uitikon, und Herrn Christian Lindner, von und in Zürich, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien. Diese haben gemäss mir vorliegender Vollmacht vom 23. Februar 2026 Herrn Matthias Thomet, geb. 16.08.1973, von Wohlen bei Bern, in Urmein, bevollmächtigt. Der Bevollmächtigte ist zur Doppelvertretung befugt.

2. Die AEW Energie AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau (CHE-105.981.944). Sie wird gemäss heutigem, mir vorliegendem Online-Handelsregisterauszug rechtsgültig vertreten durch Herrn Marc Ritter, von Zürich, in Zetzwil, und Herrn Adrian Kurt Schwammberger, von Lenzburg, in Oberentfelden, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien. Diese haben gemäss mir vorliegender Vollmacht vom 13. Juli 2026 Herrn Matthias Thomet, geb. 16.08.1973, von Wohlen bei Bern, in Urmein, bevollmächtigt. Der Bevollmächtigte ist zur Doppelvertretung befugt.

3. Die Ortsbürgergemeinde Klingnau ist von Gesetzes wegen vertreten durch den Stadtrat Klingnau und dieser durch den Stadtammann Uwe Niklaus Schewe, geb. 05.09.1974, von Schübelbach SZ, in Klingnau, und den Stadtschreiber Ueli Gantenbein, geb. 30.09.1986, von Grabs SG, in Klingnau, vertreten.

4. Die Urkundsparteien bzw. deren Vertreter haben sich wie folgt ausgewiesen:
   - Herr Uwe Niklaus Schewe durch Schweizer Identitätskarte
   - Herr Ueli Gantenbein durch Schweizer Identitätskarte
   - Herr Matthias Thomet durch Schweizer Identitätskarte

5. Die in Ziff. 4. erwähnten Urkundsparteien bzw. deren Vertreter hiervor haben diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen und mir erklärt, diese Urkunde enthalte ihren Willen.

6. Unmittelbar daran anschliessend haben die in Ziff. 4. hiervor erwähnten Urkundsparteien diese Urkunde in meiner Gegenwart selbst eigenhändig unterzeichnet.

Klingnau (Propsteistrasse 1), 15. September 2026
PB-Nr. 70/2026

Die Urkundsperson:

MLaw JOLANDA HARTMANN · URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU ·

Leitung:Klingnau-Rekingen/Eicheracher
Ausschnitt aus Plan AXPO101285
Gemeinde Klingnau
Massstab 1:500

KLINGNAU
KOBLENZ

173

1:500

Klingnau, 15. September 2026

Hartmann

MLaw JOLANDA HARTMANN · URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU ·

STADTRAT KLINGNAU

N. T. L. +

★★ Katasterplankopie
KANTON AARGAU

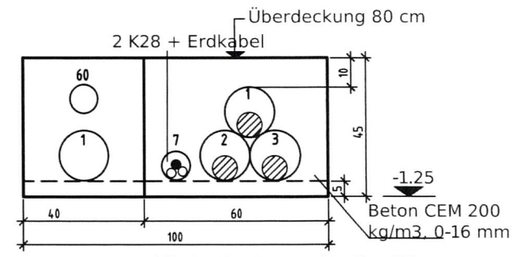
TS AEW Hard Härdli
KM 1.851
10.00
6.00
168
8
E-Mast
Querschnitts-
änderung
10.00
6.00
1A
E-Mast
Bridenschacht BSE Nr.2
AXPO 011507
1070
1010
KM 1.800
Gemeinde Klingnau
Gemeinde Koblenz
1.00
1.00
0.60
0.60
0.60
1.00
173
1011
Hardacher
1012
1013
KM 1.700
176
2660150
1272200

2 0. Juli 2026

i. V.
Beglaubigt

Achtung: Schutz der Vermessungsfixpunkte
Die Vermessungsfixpunkte sind zivil- und strafrechtlich geschützt. Gefährdungen solcher Punkte (Signaturen △, ◎, ⊙) sind umgehend dem zuständigen Nachführungsgeometer unter der Telefon-Nr. 058 580 96 40 zu melden.

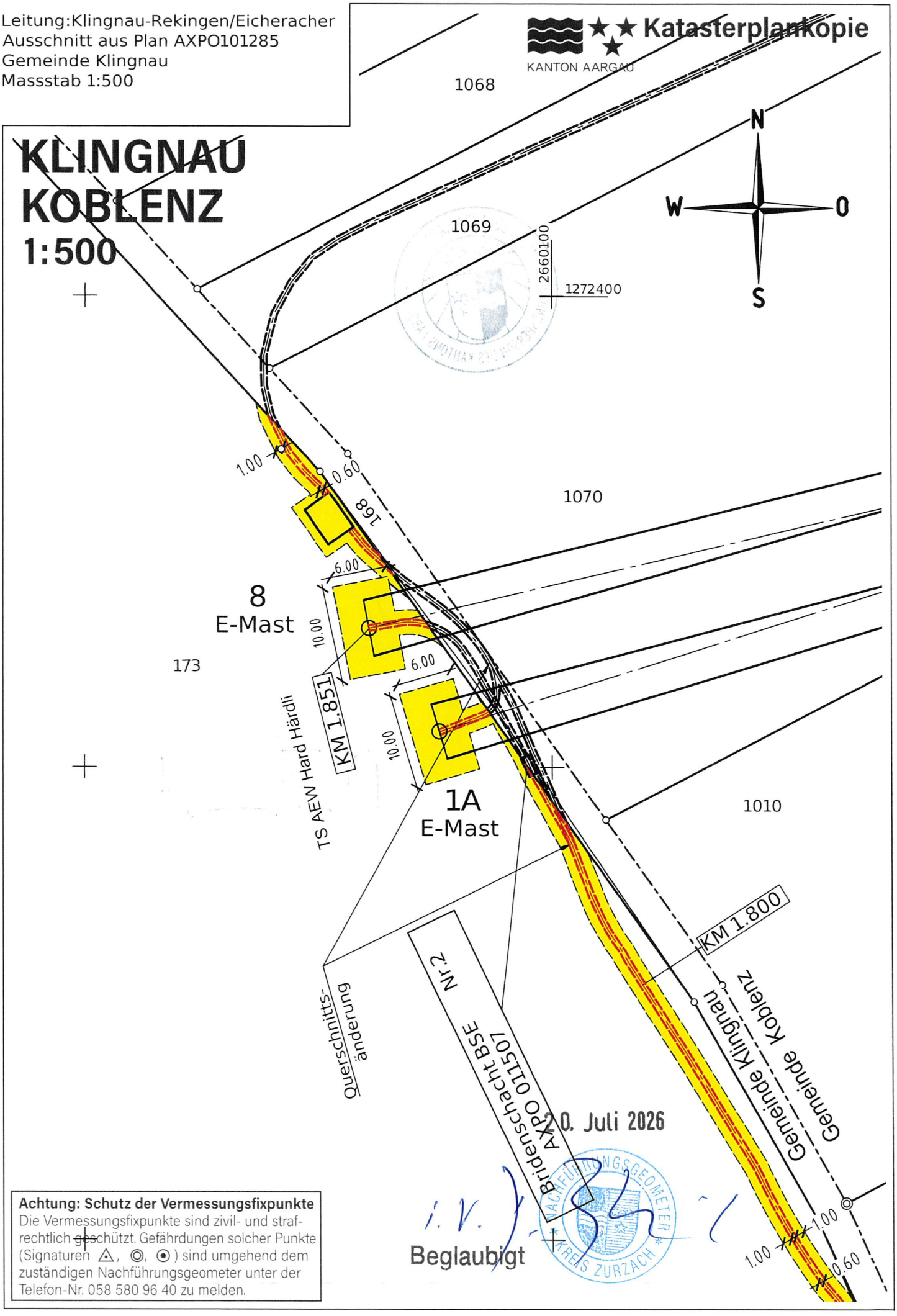
Schnitt K-K, 1:20



Mindestbreite gemäss BauAV

Axpo Nr. 1, 2, 3 :	HDPE 163/148 mm
Axpo Nr. 7 :	HDPE 92/80 mm
AEW Nr. 1 :	HDPE 163/148 mm
AEW Nr. 60 :	HDPE 72/60 mm

Leitung:Klingnau-Rekingen/Eicheracher
Ausschnitt aus Plan AXPO101285
Gemeinde Klingnau
Massstab 1:500



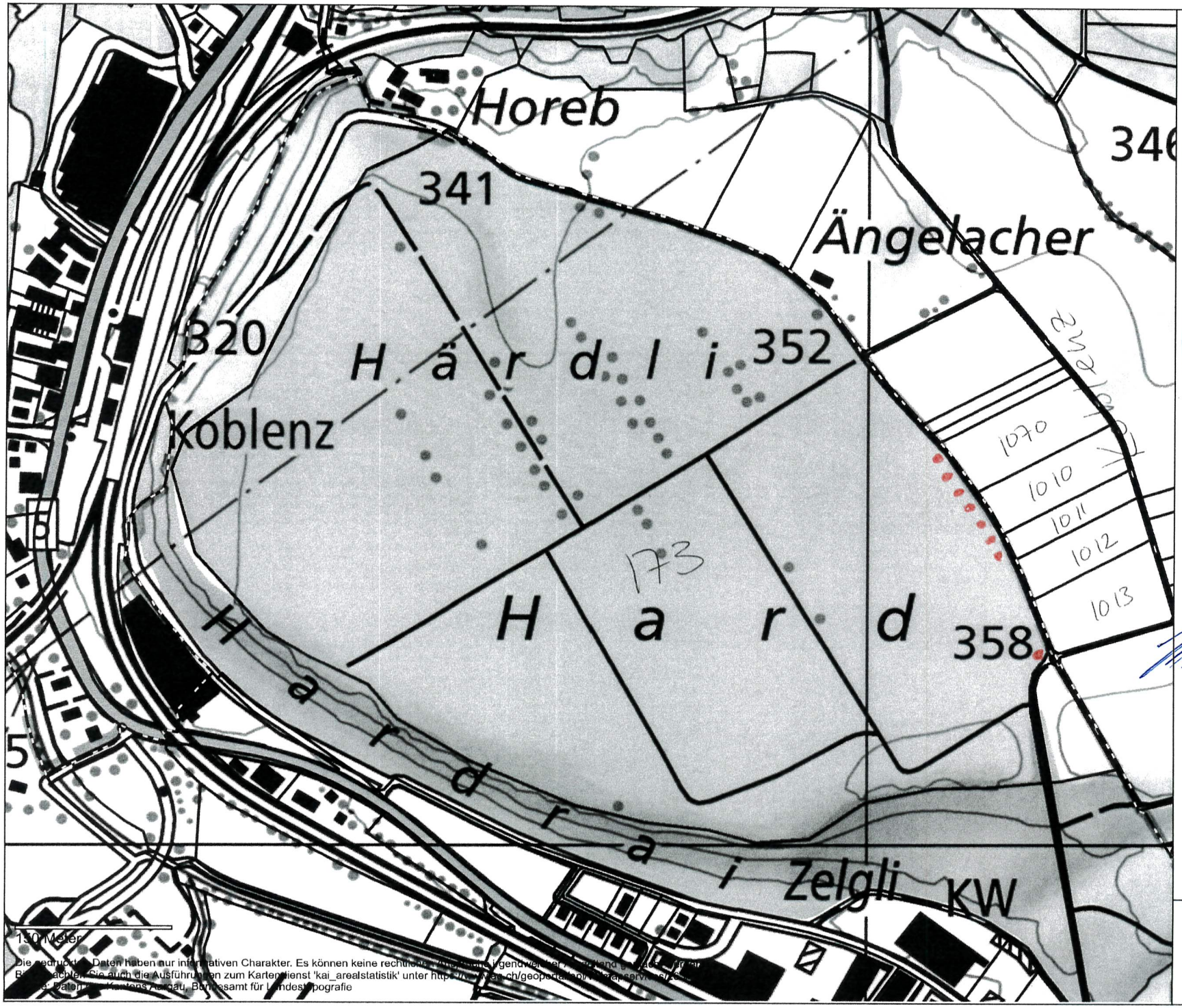
Achtung: Schutz der Vermessungsfixpunkte
Die Vermessungsfixpunkte sind zivil- und strafrechtlich geschützt. Gefährdungen solcher Punkte (Signaturen △, ◎, ⊙) sind umgehend dem zuständigen Nachführungsgeometer unter der Telefon-Nr. 058 580 96 40 zu melden.

Klingnau, 15. September 2026

MLaw JOLANDA HARTMANN
URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU

Hartmann

STADTRAT
KLINGNAU



Gemeinde Klingnau

Parzelle 173

Klingnau, 15.09.2026

Hartmann

MLaw JOLANDA HARTMANN · URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU ·

STADTRAT · KLINGNAU ·

N.

Die aufgedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art daraus abgeleitet werden.
Beachten Sie auch die Ausführungen zum Kartendienst 'kai_arealstatistik' unter http://www.ag.ch/geoportal/de/map_service.jsp
Daten: Kanton Aargau, Bundesamt für Landestopografie

agis

1:5000

erstellt: 15.09.2026